



**Kleine Anfrage
des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)
und Antwort
der Landesregierung – Finanzministerin**

**Wegstreckenentschädigung für die dienstliche Nutzung privater Kraftfahrzeuge
im Landesdienst**

Vorbemerkung der Landesregierung:

Gemäß § 84 Absatz 1 LBG finden für die Reisekostenvergütung der Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) mit leichten Modifikationen Anwendung. Die entsprechende Anwendung für Tarifbeschäftigte des Landes ergibt sich aus § 23 Absatz 4 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Die Landesregierung digitalisiert und zentralisiert aktuell die Prozesse des Reisemanagements (Dienstreise genehmigen und Reisekosten abrechnen). Das Kopers-Modul "Digitales Reisemanagement" wird im Laufe des Jahres 2026 landesweit in Stufen ausgerollt. Gleichzeitig zur Inbetriebnahme des Moduls erfolgt eine Zentralisierung der Reisekostenabrechnung im DLZP. In einem nächsten Schritt folgt dann die Digitalisierung der Dienstreisegenehmigung über KoPers.

Bis zur vollständigen Einführung der zentralen Reisekostenabrechnung über KoPers wurden und werden Dienstreisegenehmigungen und -abrechnungen in vielfältigster Weise dezentral in den einzelnen Ressorts bzw. Organisationseinheiten bearbeitet. Die erfragten Daten und Sachverhalte werden dabei zu einem überwiegenden Teil statistisch nicht erfasst.

Die konkrete, zahlenmäßige Beantwortung der Fragen 2, 3 und 4 würde eine dezentrale Auswertung aller Dienstreisegenehmigungen in den Jahren 2022-2025 erfordern. Für die gesamte Landesverwaltung ist dabei von einem jährlichen Volumen von rd. 235.000 Einzelabrechnungen auszugehen. Eine händische Auswertung müsste bei allen Mittelbewirtschaftern, Personaldienststellen oder den jeweiligen Vorgesetzten erfolgen und ist angesichts der Zahl der Dienstreisegenehmigungen in der für die Beantwortung von Kleinen Anfragen vorgesehenen Frist nicht möglich.

Mit „KoPers.Reise“ wird die Landesregierung künftig in der Lage sein, die vorhandenen Daten in verschiedenster Form auszuwerten.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Angemessenheit der derzeitigen Sätze der kleinen und der großen Wegstreckenentschädigung vor dem Hintergrund der Entwicklung der Kraftstoff-, Wartungs-, Versicherungs- und sonstigen Fahrzeugkosten seit dem Jahr 2020?

Antwort:

Für die Wegstreckenentschädigung gelten die in § 5 Absätze 1 und 2 BRKG festgelegten Kilometersätze von 20 Cent und 30 Cent. Eine Anhebung der reisekostenrechtlichen Wegstreckenentschädigung ist laut jüngster Äußerung des für das Reisekostenrecht zuständigen Bundesministeriums des Inneren nicht beabsichtigt.

Die Festsetzungen im BRKG basieren dezidiert nicht auf einer Berechnung der Gesamtkosten für die Haltung und den Betrieb eines Kraftfahrzeugs. Sie haben nicht das Ziel eines Vollkostenersatzes. Erstattungsfähig sind vielmehr ausschließlich die für eine ordnungsgemäße Dienstreise notwendigen Aufwendungen. Es gilt auch hier das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung, wonach Reisekosten auf das dienstlich veranlasste notwendige Maß zu begrenzen sind.

Die Landesregierung erkennt nicht, dass die Kraftstoffpreise seit dem Inkrafttreten des Bundesreisekostengesetzes angestiegen sind und eine Anpassung der Wegstreckenentschädigung im BRKG seit 2005 nicht stattgefunden hat. Die Preise für Waren und Dienstleistungen rund um das Auto, die der Kraftfahrer-Preisindex zusammenfasst, lagen lt. Statistischem Bundesamt im Jahr 2024 um 28,3 % höher als im Jahr 2020.¹ Dem entgegensustellen ist die Tatsache, dass der durchschnittliche Kraftstoffverbrauch von Fahrzeugen seit 2005 überwiegend gesunken ist:

1 Quelle: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/02/PD25_N007_61.html

Umweltbundesamt² | BMV³

	im Jahr 2005	im Jahr 2024
Durchschnittlicher Kraftstoffverbrauch (Benzin) pro 100 Kilometer	8,3 Liter	7,7 Liter
Durchschnittlicher Kraftstoffverbrauch (Diesel) pro 100 Kilometer	6,8 Liter	7,4 Liter
Durchschnittlicher Kraftstoffverbrauch von Pkw und Kombi	7,8 Liter	7,4 Liter

Statistisches Bundesamt⁴

	im Jahr 2010	im Jahr 2024
Durchschnittlicher Kraftstoffverbrauch (Benzin) pro 100 Kilometer	8,3 Liter	7,8 Liter
Durchschnittlicher Kraftstoffverbrauch (Diesel) pro 100 Kilometer	7,3 Liter	7,3 Liter

Die Wegstreckenentschädigung wird dem Grunde nach unabhängig von der Wagenklasse, individuellem Verbrauch und sonstigen Betriebskosten, die der dienstreisenden Person entstehen, gezahlt.

Je nach Kilometersatz erhält die dienstreisende Person nach § 5 Abs. 1 und 2 BRKG für eine Strecke von 100 Kilometern 20,00 Euro bzw. 30,00 Euro Reisekostenvergütung als Wegstreckenentschädigung.

Ausgehend vom vorgenannten höheren Durchschnittsverbrauch entstehen für eine Strecke von 100 km Kraftstoffkosten (Stand: 08.07.2026) in Höhe von aktuell 16,61 Euro (Super E5; 2,13 Euro x 7,8 Liter) bzw. 14,53 Euro (Diesel; 1,99 Euro x 7,3 Liter). Die pauschale gezahlte Wegstreckenentschädigung kann somit neben den Kraftstoffkosten auch zu einem Teil die entstehenden Betriebskosten inkl. Fahrzeugverschleiß abdecken.

- Wie viele Dienstreisen sowie wie viele insgesamt abgerechnete Kilometer entfielen in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 jeweils auf die kleine und die

2 Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umweltzustand-trends/verkehr/energieverbrauch-kraftstoffe#durchschnittsverbrauch-bei-pkw-stagniert>

3 Quelle: <https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/verkehr-in-zahlen.html>

4 Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/UGR/verkehr-tourismus/Tabellen/fahrleistungen-kraftstoffverbrauch.html#fussnote-1-409840>

große Wegstreckenentschädigung (bitte nach Jahren und Ressorts aufschlüsseln)?

Antwort:

Zu den Jahren 2022-2025 können aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgesehenen Frist keine validen Angaben gemacht werden.

Über das zentrale Reisemanagement in KoPers.Reise digital kann eine kumulierte Auswertung für die bereits KoPers.Reise nutzenden Ressorts für den Zeitraum ab 01. Mai 2025 bis 06. Juli 2026 zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die abgerechneten Daten aufgrund des z.T. kurzen Erhebungszeitraums nicht repräsentativ und aufgrund der unterschiedlichen erfassten Zeiträume nicht unmittelbar vergleichbar sind.

Unterschieden werden kann zwischen der sogenannten „kleinen“ Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke – höchstens jedoch 130 Euro – nach § 5 Abs. 1 S. 1 BRKG sowie der „großen“ Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke nach § 5 Abs. 2 S. 1 BRKG. Die große Wegstreckenentschädigung wird gewährt, wenn an der Benutzung eines Kraftwagens ein erhebliches dienstliches Interesse besteht. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden.

	Anzahl Dienstreisen mit Fahrkostenerstattung	große Wegstrecken- entschädigung (erhebliches dienstl. Interesse)	kleine Wegstrecken- entschädigung
Finanzressort (seit 01.05. bzw. 01.08.2025)	22.570	12.003	10.567
Staatskanzlei (seit 01.02.2026)	74	16	58
Wirtschaftsressort (seit 01.02.2026)	116	19	97
Umweltressort (seit 01.11.2025)	882	187	695
Sozialressort (seit 01.10.2025)	2.372	1.734	638
Landwirtschaftsressort (seit 01.11.2025)	936	514	422
Innenressort (seit 01.05.2026)	2.695	799	1.896

	Anzahl Kilometer	große Wegstrecken- entschädigung (erhebliches dienstl. Interesse)	kleine Wegstrecken- entschädigung
Finanzressort (seit 01.05. bzw. 01.08.2025)	1.154.095	696.248	457.847
Staatskanzlei (seit 01.02.2026)	8.473	2.154	6.319
Wirtschaftsressort (seit 01.02.2026)	12.977	1.849	11.128
Umweltressort (seit 01.11.2025)	84.552	20.330	64.222
Sozialressort (seit 01.10.2025)	247.893	186.080	61.813
Landwirtschaftsressort (seit 01.11.2025)	100.120	50.997	49.123
Innenressort (seit 01.05.2026)	271.688	53.106	218.582

3. Welche Gesamtausgaben sind dem Land in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 jeweils für die kleine und die große Wegstreckenentschädigung entstanden (bitte nach Jahren und Ressorts aufschlüsseln)?

Antwort:

Zu den Jahren 2022-2025 können aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgesehenen Frist keine validen Angaben gemacht werden.

Über das zentrale Reisemanagement in KoPers.Reise digital können grundsätzlich seit dem 01. Mai 2025 kumulierte Auswertungen zur Verfügung gestellt werden. Nachfolgend sind die kumulierten Auswertungen für die bereits KoPers.Reise nutzenden Ressorts ab dem jeweiligen Einführungszeitpunkt dargestellt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die abgerechneten Daten aufgrund des z.T. kurzen Erhebungszeitraums nicht repräsentativ und aufgrund der unterschiedlichen erfassten Zeiträume nicht unmittelbar vergleichbar sind.

	Auszahlung WSE	große Wegstrecken- entschädigung (erhebliches dienstl. Interesse)	kleine Wegstrecken- entschädigung
Finanzressort (seit 01.05. bzw. 01.08.2025)	379.217,80 €	208.874,40 €	170.343,40 €
Staatskanzlei (seit 01.02.2026)	1.910,00 €	646,20 €	1.263,80 €
Wirtschaftsressort (seit 01.02.2026)	2.764,30 €	554,70 €	2.209,60 €
Umweltressort (seit 01.11.2025)	18.828,00 €	6.099,00 €	12.729,00 €
Sozialressort (seit 01.10.2025)	67.772,00 €	55.824,00 €	11.948,00 €
Landwirtschaftsressort (seit 01.11.2025)	25.041,70 €	15.299,10 €	9.742,60 €
Innenressort (seit 01.05.2026)	58.738,60 €	15.931,80 €	42.806,80 €

4. Wie viele Beschäftigte haben in den Jahren 2022 bis 2025 jeweils eine kleine beziehungsweise eine große Wegstreckenentschädigung erhalten und wie viele Anträge auf Gewährung der großen Wegstreckenentschädigung wurden in diesem Zeitraum abgelehnt (bitte einschließlich der jeweiligen Ablehnungsgründe darstellen)?

Antwort:

Aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen ist es nicht möglich, an dieser Stelle Angaben zur Inanspruchnahme der Wegstreckenentschädigung durch einzelne Beschäftigte zu machen.

Die Feststellung eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs nach § 5 Abs. 2 BRKG und die damit verbundene „große“ Wegstreckenentschädigung von 30 Cent je Kilometer ist nicht personenbezogen zu verstehen. Sie knüpft stattdessen primär an das Vorliegen eines konkreten dienstlichen Interesses an der Benutzung des privaten Pkw für das jeweilige Dienstgeschäft an. Es handelt sich hierbei dem Grunde nach um eine Einzelfallentscheidung, die sich auf ein spezielles Dienstgeschäft bezieht. Dies schließt jedoch nicht aus, dass hierzu auch eine allgemeine Dienstreisegenehmigung erteilt werden kann.

Aus den vorgenannten Gründen kann die Gewährung der kleinen oder der großen Wegstreckenentschädigung gegenüber dem Beschäftigten, bezogen auf das jeweilige zu erledigende Dienstgeschäft, variieren. Eine Ausnahme in Bezug auf einen in der reisenden Person vorliegenden Grund für die Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses kann der Gesundheitszustand darstellen.

Die Prüfung und Feststellung des erheblichen dienstlichen Interesses erfolgt stets im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Dienstreise. Die zugrundeliegenden Vorüberlegungen lassen sich nicht nachträglich aus den reinen Abrechnungsergebnissen ableiten. Der Fall einer förmlich dokumentierten, ablehnenden Entscheidung über das Vorliegen des erheblichen dienstlichen Interesses dürfte in der Praxis eher die Ausnahme darstellen.

5. Ist der Landesregierung bekannt, wie sich die Höhe der kleinen und der großen Wegstreckenentschädigung im Vergleich zu den entsprechenden Regelungen des Bundes und der übrigen Länder darstellt? Wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung daraus?

Antwort:

Eine Bund-/ Länderumfrage zur Wegstreckenentschädigung mit Stand 05/2026 hat folgendes Bild⁵ ergeben:

	kleine WSE / € je km	große WSE / € je km	Erhöhungen geplant?
Bund	0,20 (Max 130/ 150 €)	0,30	nein
Baden-Württemberg	0,30	0,35	ja; unter HH-Vorbehalt
Bayern	0,25	0,40	nein
Berlin	0,20 € (Max 130/150 €)	0,30	nein
Brandenburg	0,20 € (Max 130 €)	0,30	ja
Bremen	0,15 € (Max 120 €)	0,30	nein
Hamburg	0,30 (Max 90 €; Ausnahmen möglich)		nein
Hessen	0,21	0,35	nein
Mecklenburg-Vorpommern	0,15	0,30	Prüfung
Niedersachsen	0,25 € (Max 125 €)	0,38	Prüfung
Nordrhein-Westfalen	0,35		nein
Rheinland-Pfalz	0,18 bzw. 0,28	0,33 bzw. 0,38 €	nein
Saarland	0,25	0,35	nein
Sachsen	0,20	0,35	Prüfung
Sachsen-Anhalt	0,20	0,35	nein
Schleswig-Holstein	0,20 € (Max 130 €)	0,30	nein
Thüringen	0,20	0,38	nein

Die Landesregierung hat die Entwicklungen in den übrigen Ländern im Blick und betrachtet dabei auch die jeweiligen Sätze im Vergleich zum Bundesreisekostengesetz. Schleswig-Holstein befindet sich derzeit im Mittelfeld – die Länder Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz zahlen als reguläre Wegstreckenentschädigung derzeit weniger als 20 Cent pro Kilometer. Ein akuter Handlungsbedarf wird auch vor diesem Hintergrund aktuell nicht gesehen.

6. Hat die Landesregierung seit dem Jahr 2020 Berechnungen, Gutachten oder sonstige Untersuchungen zur Anpassung der kleinen oder großen Wegstreckenentschädigung erstellt oder in Auftrag gegeben? Wenn ja, zu welchen Ergebnissen sind diese gekommen und welche Schlussfolgerungen hat die Landesregierung daraus gezogen?

Antwort:

Die Landesregierung hat keine externen Gutachten oder Untersuchungen in Auftrag gegeben.

Durch den Verweis auf das Bundesreisekostenrecht sowie dessen unmittelbare Anwendung wird für den hiesigen Bereich primär kein eigenständiger Rechtsetzungsbedarf gesehen. Auf aktuelle Anfrage teilte das für das Reisekostenrecht zuständige Bundesministerium des Inneren mit, dass eine Anhe-

⁵ Vereinzelt Sonderregelungen (Zuschlag bei E-Fahrzeug, Fahrradnutzung o.Ä.) wurden außer Acht gelassen.

bung der reisekostenrechtlichen Wegstreckenentschädigung u.a. aus klimapolitischen Gründen nicht beabsichtigt ist. Das BRKG beschränke sich auf eine Erstattung der für eine ordnungsgemäße Dienstreise notwendigen Aufwendungen.

Mit dem Strukturgesetz zur amtsangemessenen Alimentation vom 24. März 2022 (GVOBL Schl.-H. S. 309 ff.) wurde § 84 LBG durch Einfügung des Absatzes 2 geändert. Diese temporäre Regelung einer erhöhten Wegstreckenentschädigung war befristet für Dienstreisen, die vom 1. Juni 2022 bis 31. Dezember 2022 durchgeführt wurden. Nach Auslauf der befristeten Ausnahmeregelung wurde auf parlamentarischer Ebene eine dauerhafte Erhöhung bzw. eine Vereinheitlichung der Wegstreckenentschädigung diskutiert. Der Landtag ist in der Plenarsitzung vom 24.11.2023 der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 2.11.2023 (Drs. 20/1560) gefolgt und hat den damaligen Gesetzentwurf (Drs. 20/490; neu, 2. Fassung) abgelehnt. Seither gelten die Kilometersätze der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes fort.

7. Welche finanziellen Auswirkungen hätte eine Anhebung der kleinen Wegstreckenentschädigung auf 30 Cent oder 40 Cent je Kilometer sowie der großen Wegstreckenentschädigung auf 40 Cent je Kilometer auf Grundlage der Abrechnungsdaten des Jahres 2025?

Antwort:

Eine Anpassung der Wegstreckenentschädigung hätte deutliche Auswirkungen für den Landeshaushalt. Basierend auf der im Zusammenhang mit der zuvor erwähnten politischen Diskussion um eine Entfristung getätigten Annahme, dass 20 Prozent des Gesamtreisekostentitels auf Wegstreckenentschädigungen entfallen, ergeben sich aus der „Titelübersicht der Gruppe 527 Dienstreisen“ im Ist für das Haushaltsjahr 2025 folgende Beträge:

Summe Titelübersicht Gruppe 527, HH-2025 IST	8.046.957,18 €	
Annahme 20 % Anteil Wegstreckenentschädigung	1.609.391,44 €	
Anteil „kleine“ WSE	48,48 %	780.232,97 €
Anteil „große“ WSE	51,52 %	829.158,47 €
(Anteilsermittlung lt. Auswertung Kopers.Reise ab kumuliert 01.05.2025)		
	Kilometersätze „neu“	Mehrkosten p.a.
Kleine WSE	0,30 € pro km	390.116,48 €
Große WSE	0,40 € pro km	276.386,16 €
	Gesamt	666.502,64 €
	Kilometersätze „neu“	Mehrkosten p.a.
Kleine WSE	0,40 € pro km	780.232,97 €
Große WSE	0,40 € pro km	276.386,16 €
	Gesamt	1.056.619,12 €

8. Beabsichtigt die Landesregierung, die Regelungen zur kleinen und großen Wegstreckenentschädigung anzupassen? Wenn ja, welche Änderungen sind geplant und in welchem Zeitrahmen sollen diese umgesetzt werden? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Zum aktuellen Zeitpunkt ist seitens der Landesregierung mit Blick auf den Ländervergleich (s. Antwort zu Frage 5) und aus haushalterischen Gründen keine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung beabsichtigt.